

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Amt für Liegenschaften
Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH

**Aufhebung der Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes
Heidelberg Altstadt III vom 26.06.1986**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bauausschuss	08.01.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	16.01.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	30.01.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Heidelberg Altstadt III zu beschließen.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Es sind keine Ziele des Stadtentwicklungsplanes betroffen.



II. Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat am 26.06.1986 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Heidelberg Altstadt III beschlossen, die am 23.10.1986 rechtskräftig wurde.

Die Stadt Heidelberg sowie die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg, als Sanierungstreuhanderin der Stadt, haben in den vergangenen 20 Jahren gemeinsam mit den sanierungsbeteiligten Eigentümern, Mietern und Gewerbetreibenden die vom Gemeinderat festgelegten Sanierungsziele verfolgt und erreicht.

Die erforderlichen Neubaumaßnahmen, Modernisierungen, Neugestaltung von Straßen und Plätzen, Schaffung von Grünanlagen und Stellplätzen wurden durchgeführt und abschließend realisiert.

Die finanzielle Abrechnung des Sanierungsgebietes ist mit Datum vom 07.12.2006 bereits erfolgt und wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vorgelegt. Die Anerkennung wurde am 16.01.2007 schriftlich bestätigt.

Die Einnahmen (Zuschüsse des Bundes/Landes, Finanzierungsanteil der Stadt, Ausgleichsbeträge) belaufen sich auf 26.530.238 € und die förderfähigen Ausgaben auf 26.962.580 €. Durch Erreichung des Förderrahmens konnten somit 432.342 € nicht mehr gefördert werden.

Der ausführliche Bericht über die Tätigkeiten im Sanierungsgebiet und die Darstellung der förderfähigen Einnahmen und Ausgaben wurden im Bezirksbeirat am 10.05.2007, im Bauausschuss am 15.05.2007 sowie im Haupt- und Finanzausschuss am 23.05.2007 vorgestellt und behandelt.

Die GGH hat zwischenzeitlich die Eigentümer im Sanierungsgebiet davon in Kenntnis gesetzt, dass die sanierungsbedingte Werterhöhung ihrer Grundstücke (Ausgleichsbeträge) nach Aufhebung der Sanierungssatzung an die Stadt zu entrichten ist. Betroffen sind davon ca. 300 Grundstücke mit ca. 400 Eigentümern. 118 Eigentümer waren bisher bereit, vorzeitig eine Vereinbarung zu unterzeichnen und damit den Ausgleichsbetrag vorzeitig abzulösen. Die Einnahmen hieraus belaufen sich derzeit auf 134.542,00 €.

Nach dem Gesamtgutachten für das Sanierungsgebiet Altstadt III belaufen sich die Ausgleichsbeträge auf 560.854 €.

Der Gemeinderat hat gemäß § 162 Baugesetzbuch die Pflicht, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes aufzuheben, wenn die Sanierung als abgeschlossen zu betrachten ist. Wir haben daher den entsprechenden Satzungsentwurf dieser Vorlage beigefügt und bitten um Beschlussfassung.

gez.

Dr. Eckart Würzner